

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/11 R

L 6 LW 11/08 (Bayerisches LSG)
S 30 LW 105/07 (SG München)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion München,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
7. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Rente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung.
- 2 Die 1950 geborene Klägerin erhält aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs seit 1.5.2004 auf Dauer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Bei der Berechnung im Ausführungsbescheid vom 6.11.2007 verminderte die beklagte Alterskasse den allgemeinen Rentenwert nach § 23 Abs 8 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) wegen der Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres um einen Abschlag von 0,3 vH für jeden Kalendermonat, insgesamt um 10,8 vH.
- 3 Der auf Bewilligung der Rente ohne Abschlag gerichtete Widerspruch war ebenso erfolglos wie die nachfolgende Klage und Berufung (*Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13.12.2007; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München <SG> vom 15.2.2008; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 7.9.2010*).
- 4 Der Senat hat auf Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin mit Beschluss vom 17.2.2011 die Revision gegen das vorgenannte Urteil des LSG zugelassen. Dieser Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 26.2.2011 zugestellt worden. Am 29.3.2011 ist beim Bundessozialgericht (BSG) ein Telefax eingegangen, in dem die Klägerin neben dem Sachantrag auch den Antrag gestellt hat, ihr nach Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Den Wiedereinsetzungsantrag hat sie unter Vorlage eines ärztlichen Attestes wie folgt begründet: Ihr Prozessbevollmächtigter sei am Tag des notierten Fristablaufs (28.3.2011) ganztätig beruflich unterwegs gewesen. Es sei beabsichtigt gewesen, den diktierten und geschriebenen Schriftsatz in den frühen Abendstunden im Büro per Telefax zu versenden. Auf dem ca 200 m langen Weg von der Wohnung zum Büro sei der Prozessbevollmächtigte die Treppe hinuntergefallen. Nach dem Sturz sei er von seiner Ehefrau in die Wohnung geleitet worden. Es sei ein Arzt für Notfallmedizin gerufen worden, der gegen 23 Uhr in der Wohnung eingetroffen sei und eine umfangreiche Schmerzmedikation verabreicht habe. Durch die Wirkung der Medikamente sei der Prozessbevollmächtigte nicht mehr in der Lage gewesen, sein Büro aufzusuchen. Aufgrund der späten Stunde sei es auch nicht mehr möglich gewesen, irgendeinen Mitarbeiter im Büro zu erreichen, der den noch zu unterzeichnenden Schriftsatz in die Wohnung hätte bringen können. Ohne Hilfe Dritter sei der Prozessbevollmächtigte nicht mehr in der Lage gewesen, die Wohnung zu verlassen.
- 5 In der Sache verweist die Klägerin auf das Urteil des BSG vom 16.5.2006 - B 4 RA 22/05 R.



- 6 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 7.9.2010 und den Gerichtsbescheid des SG vom 15.2.2008 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 6.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 13.12.2007 abzuändern und diese zu verurteilen, ihr höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung ohne Minderung durch einen Abschlag zu bewilligen.
- 7 Die Beklagte beantragt, für den Fall, dass der Senat die Revision als zulässig bewertet, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.
- 8 Sie verweist auf das Urteil des BSG vom 25.2.2010 - B 10 LW 3/09 R - und den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1.2.2011 - 1 BvR 1262/10.

II

- 9 Die Revision ist unzulässig. Die Klägerin hat die Frist zur Einlegung der Revision versäumt.
- 10 Nach § 164 Abs 1 Satz 1 SGG ist die Revision beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des LSG oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 160a Abs 1 Satz 2 oder § 161 Abs 3 Satz 2 SGG einzulegen.
- 11 Die Frist zur Einlegung der Revision begann im vorliegenden Fall am 26.2.2011 mit der Zustellung des Beschlusses des BSG über die Zulassung der Revision an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen Empfangsbekenntnis (*§ 63 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 1, § 73 Abs 6 Satz 5 SGG iVm § 172 Abs 1 Satz 1, § 174 Abs 1 ZPO*). Die einmonatige Frist endete gemäß § 64 Abs 2 und 3 SGG mit Ablauf des 28.3.2011, weil der 26.3.2011 ein Sonnabend war. Der am 29.3.2011 per Telefax beim BSG eingegangene Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom gleichen Tage hat demnach die Frist zur Einlegung der Revision nicht gewahrt.
- 12 Der Klägerin ist die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren, weil sie nicht glaubhaft gemacht hat, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, die Frist zur Einlegung der Revision einzuhalten (*§ 67 Abs 1 und 2 SGG*). Sie trifft zwar kein eigenes Verschulden, sie muss sich jedoch das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (*§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO*).
- 13 Die Klägerin macht geltend, ihr Prozessbevollmächtigter sei infolge eines am frühen Abend des 28.3.2011 erlittenen Sturzes verhindert gewesen, rechtzeitig die bereits diktierter und geschriebene Revisionsschrift bis zum Ablauf dieses Tages zu unterzeichnen und per Telefax an



das BSG zu übermitteln. In diesem Zusammenhang hat sie jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass dieser ohne Verschulden an der Unterzeichnung und Übersendung des Schriftsatzes gehindert war. Da Verschulden grundsätzlich anzunehmen ist, wenn ein Beteiligter diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und sachgemäß Prozessführenden geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des Falles zuzumuten war, entschuldigt nicht jede (plötzliche) Erkrankung eine Fristversäumnis. Die Erkrankung muss vielmehr so schwer sein, dass der Betroffene außerstande ist, seine Angelegenheit selbst wahrzunehmen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen (*vgl. dazu etwa BSG Beschluss vom 24.6.1986 - 1 BA 31/86; BSG Beschluss vom 3.12.1987 - 1 BA 215/87; BSG Beschluss vom 20.1.1989 - 5 BJ 281/88; BSG Beschluss vom 25.2.1992 - 9a BVg 10/91*). Dies ist hier nach dem Vorbringen der Klägerin nicht der Fall.

- 14 Zunächst ist nicht ersichtlich, dass sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach dem Sturz am frühen Abend des 28.3.2011 in einem Zustand befunden haben könnte, der es ihm unmöglich machte, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um einen rechtzeitigen Eingang der Revisionsschrift beim BSG sicherzustellen. Die in dem vorgelegten ärztlichen Attest enthaltenen Diagnosen "Akutes schweres Schmerzsyndrom nach Sturz, Commotio" geben hierfür keinen Anhalt. Da ihn seine Frau nach dem Sturz in die Wohnung "geleitet" hat, scheint der Zustand des Prozessbevollmächtigten nicht so schlecht gewesen zu sein, dass er gesundheitlich nicht in der Lage gewesen wäre, eine andere Person zu beauftragen, die bereits fertig geschriebene Revisionsschrift von seiner Kanzlei in die nur 200 m entfernte Wohnung zu bringen, sie von ihm unterschreiben zu lassen und sodann - entweder von der Wohnung oder von der Kanzlei aus - per Telefax an das BSG zu senden. Dass ihren Prozessbevollmächtigten entsprechende Maßnahmen unmöglich gewesen seien, hat die Klägerin auch nicht vorgebracht. Die Klägerin hat zudem nicht behauptet, dass zu diesem Zeitpunkt (am frühen Abend) kein Mitarbeiter ihres Prozessbevollmächtigten für diese Verrichtungen erreichbar gewesen sei. Ebensowenig ist vorgetragen worden, dass die Ehefrau des Prozessbevollmächtigten weder die erforderlichen Wege hätte zurücklegen noch den Telefax-Versand hätte erledigen können.
- 15 Die danach unzulässige Revision ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

